

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10.

Marienwerder, den 10. März

1869.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbefalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt folgendes angeordnet:

1. Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbefalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabefrei verabfolgt wird (§. 20. des Bundesgesetzes vom 12. October 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41.) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbetreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.
2. Niemand darf Viehsalz oder Gewerbefalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.
3. Viehsalz und Gewerbefalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nro. 2. gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister.  
gez. v. d. Heydt.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 19. Dezember v. J., Nro. 11,645., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer anderweitigen Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 8. d. Mts., E. 35,603., die Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864 bei dem Tode der Inhaber nicht an die Geistlichen zur Aufbewahrung in der Sakristei der betreffenden Pfarrkirche abgeliefert werden, sondern in dem Besitz ihrer Familien bleiben soll.

Königsberg, den 25. Februar 1869.

Königliches Ober-Präsidentium der Provinz Preußen.

In Vertretung: v. Ernsthausen.

3) Mit Bezug auf die unterm 5. März 1858 erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es sämmtlichen Polizeibehörden

Ausgegeben in Marienwerder den 11. März 1869.

zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der erteilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumnigkeiten die Vollstreckung der deshalb im §. 347. Nro. 1. des Strafgesetzbuches angedrohten Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 4. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der Thierarzt Hempel in Mewe hat wiederum bei einem ebendasselbst gekauften und geschlachteten Schweine durch mikroskopische Untersuchung Trichinen vorgefunden, was uns wiederholt veranlaßt, auf die im Amtsblatt Nro. 20. des Jahrganges 1866 publicirte Belehrung hinzuweisen.

Marienwerder, den 2. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungs-Act im Laufe des III. Quartals v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisationsrenten sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Ämtern mit der Aufgabe überhandt:

a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisationsrenten den betreffenden Hypotheken-Behörden Behufs Löschung der Rentenschuldvermerke im Hypothekenbuche zu übersenden, von welchen demnächst die Beteiligten die Aushändigung der Quittungen zu gewärtigen haben,

b. die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungskapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Renten den Einzahlern selbst zu behändigen.

Marienwerder, den 20. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

6) Wir haben in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Dezember 1843 (G.-S. pro 1844, Seite 15.) wonach diejenigen, welche durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf oder Behufs des Suchens von Waarenbeständen einen gewerbschlepppflichtigen Verkehr betreiben,

auch dann, wenn sie dazu mit Gewerbescheinen versehen sind, **nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren** irgend einer Art mit sich führen dürfen, und wonach diejenigen, welche gegen vorstehende Bestimmung fehlen, eine Geldstrafe von 48 Thalern und die Confiskation der Gegenstände verwirkt haben, die sie ihres Gewerbes wegen bei sich führen, nicht genügende Beachtung findet. Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden veranlaßt, darüber zu wachen, daß die oben allegirte Kabinetts-Ordre befolgt wird und die dagegen verstößenden Gewerbetreibenden zur Untersuchung zu ziehen.

Marienwerder, den 4. März 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

7) Am 20. Januar d. J. ist auf einem Fußsteige in der Feldmark Dirschau ein Müllergeselle, dessen Name bisher nicht bekannt geworden ist, ermordet und beraubt worden. Die Nachforschungen nach dem Thäter sind bisher erfolglos geblieben. — Wir sichern demjenigen, der den Thäter bei der königlichen Staatsanwaltschaft zu Pr. Stargardt in der Art zur Anzeige bringt, daß seine Festnahme und Bestrafung erfolgen kann, hierdurch eine Belohnung von 100 Thalern zu.

Danzig, den 24. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Bei Gelegenheit der vom 9. bis 15. Mai d. J. in Breslau tagenden XXVII. Wander-Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe wird daselbst eine Schauausstellung von Thieren, Maschinen u. stattfinden.

Für die zu dieser Ausstellung bestimmten Gegenstände treten auf der Ostbahn folgende Frachtermäßigungen ein:

1. Für die Ausstellungsgegenstände ist beim Hintransport die tarifmäßige Fracht zu zahlen. Dagegen erfolgt der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Stücke an den ursprünglichen Absender nach der Versand-Station gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung der Ausstellungs-Commission, „daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben,“ **fracht frei.**

Es haben die bezüglichen Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die Frachtermäßigung, wenn die zu denselben gehörigen Frachtbriefe den Vermerk: „zur Ausstellung nach Breslau“ und die Adresse: „an die Ausstellungs-Commission“ tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden.

2. Für die zum Versand kommenden Schauthiere tritt die gleiche Frachtermäßigung wie für die ad 1. gedachten Gegenstände ein; der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hin-

transport und auf Grund der ad 1. bezeichneten Bescheinigung, auch kann der Transport der gedachten Schauthiere mittelst der gewöhnlichen Personenzüge bewirkt werden. Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse, resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet.

Die vorgedachten Transport-Erleichterungen beginnen 10 Tage vor dem Beginn der Ausstellung und enden 10 Tage nach dem Schlusse derselben, gelten also für die Zeit vom 30. April bis 25. Mai d. J.

Bromberg, den 22. Februar 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

9) Mit dem 1. April d. J. beginnt wieder ein Curfus auf der hiesigen Wiesenbauschule und findet die Aufnahme neuer Zöglinge statt. — Junge Leute, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich unter Einreichung

1. eines Lauffscheins,
2. eines Schulzeugnisses,
3. einer schriftlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
4. eines Führungsattestes von der zuständigen Orts-Polizeibehörde und
5. eines von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufes bei dem unterzeichneten Vorsteher der Anstalt zu melden.

An Vorkenntnissen werden verlangt: Kenntniß der deutschen Sprache, lesen, schreiben und rechnen mit den 4 Species.

Gzerzk, den 1. März 1869.

Der Vorsteher der Wiesenbauschule.  
Skrodzki.

### Personal-Chronik.

10) Der Schulamts-Candidat Dr. Arno Heyne ist an dem Gymnasium zu Thorn als wissenschaftlicher Hilfslehrer definitiv angestellt.

Die Rathsherrn, Kaufmann Wagner, Rechtsanwalt Baumann und Zimmermeister Datschewski sen. hieselbst sind zu Rathsherrn hiesiger Stadt wiedergewählt und als solche bestätigt worden.

Der mit der interimistischen Verwaltung des im Revier Charlottenthal neu errichteten Schutzbezirks Bishinny beauftragte Forstaufseher Toboll ist zum königlichen Förster befördert und ihm die neue Försterstelle zu Bishinny vom 1. Januar d. J. definitiv verliehen worden.

Es sind der ehemalige Polizei-Verwalter, Beziger Boppel aus Pboze, zum Bürgermeister und der Forstfassenrentant Wittling zu Wandsburg zum Rämmerer der Stadt Wandsburg auf die Dauer von 12 Jahren gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Steueraufseher Herrgessell zu Danzig ist in gleicher Dienstbeziehung nach Marienwerder versetzt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 10.)